

SATZUNG

der Gemeinde Itzstedt

über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2024 die folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Itzstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Itzstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Itzstedt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Öffentlichkeit gegenüber der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse.
- (2) Der Seniorenbeirat berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Gemeindevertretung zuzuleiten ist. Er fördert die Seniorenaktivitäten.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen.

- (5) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - Verkehrssicherheit der älteren Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge, Fahrradwege usw.
 - Alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - Einrichtung und Betrieb der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheimen)
 - Gemeindliche Sitzplätze im Naherholungsgebiet und in öffentlichen Grünanlagen
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.
- (6) Der Seniorenbeirat soll Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geben. Sie/Er leitet diese an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse weiter.
- (7) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in Angelegenheiten die Seniorinnen und Senioren Anträge an die Gemeindevertretung zu stellen. Die oder der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied kann nach vorheriger Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen und zu Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich des Beirates tangieren, das Wort ergreifen sowie Anträge stellen.
- (8) Die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse sollen eine/n Vertreter/in des Seniorenbeirates zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich anhören, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen zugestellt.
- (9) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Itzstedt zusammen und wird insbesondere bei der Terminkoordinierung beteiligt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Beirates ist darauf zu achten, dass dem Seniorenbeirat möglichst alle Geschlechter angehören.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine/n Schriftführer/in (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand wird unter der Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verpflichtet die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten und führt sie / ihn in ihr / sein Amt ein.
- (4) Die / der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die / der stellv. Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch die Gemeindevertretung. Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der Mitglieder durch die Gemeindevertretung. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder im Jahr der Wahl überschreiten werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Itzstedt gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter/-innen.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Seniorenbeirates in öffentlicher Sitzung.
- (2) Es wird mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung, in der die Wahl des Seniorenbeirates vorgesehen ist, durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Beiratswahl hingewiesen. Jede Bürgerin / jeder Bürger sowie der amtierende Seniorenbeirat dürfen bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich Wahlvorschläge einreichen.
- (3) Sofern ein Beiratsmitglied innerhalb einer Wahlzeit aus dem Beirat ausscheidet, wird durch die Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eine Nachwahl durchgeführt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat soll mindestens halbjährlich zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Der Beirat entscheidet über den Ausschluss der Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 8 GO.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse und für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Gemeinde getragen.
- (4) Der Seniorenbeirat hat über die Verwendung der ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel nach Ablauf eines Haushaltsjahres innerhalb von

zwei Monaten dem zuständigen Fachausschuss einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Gemeindevertretung festzulegende Entschädigung.

§ 6 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein Haftpflichtdeckungsschutz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2013 außer Kraft.

Itzstedt, 08.05.2024

(L.S.)

gez. Volker Wulff
Bürgermeister